

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbglWahlG) vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.1998 (GVBl. I S. 210)

Der Landtag möge beschließen:

Artikel I

In § 43 wird ein neuer Absatz 5 folgenden Inhalts eingefügt:

"Das Landtagsmandat eines Ministers wird während der Amtszeit des Ministers von dem nächsten berufenen Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag ausgeübt. Wird dieser Bewerber für gewählt erklärt, weil ein Abgeordneter während der Wahlperiode ausgeschieden ist (§ 43 Abs. 1), so übt an seiner Stelle der nunmehr nächste berufene Bewerber das Mandat des Ministers aus.

Tritt ein Mitglied der Landesregierung zurück, so hat es das Recht, am Tage nach dem Eingang seiner Rücktrittserklärung beim Präsidenten des Landtages wieder in den Landtag als Mitglied einzutreten.

Es tritt derjenige Bewerber auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, der als letzter berufen worden war.

Das Ruhen des Abgeordnetenmandates, seine Ausübung durch einen nachfolgenden Bewerber, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten eines Bewerbers werden vom Landeswahlleiter festgestellt."

Artikel II:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Datum des Eingangs: 03.03.2000 / Ausgegeben: 06.03.2000

Begründung:

In den Bundesländern Hamburg und Bremen ist die Inkompatibilität von Amt und Mandat in der Verfassung verankert. Eine entsprechende Verfassungsänderung ist nach Auffassung der DVU-Fraktion auch im Land Brandenburg erforderlich. Gleichzeitig ist das Landeswahlgesetz zu ändern durch Einführung einer neuer neuen Vorschrift.

Wird ein Landtagsabgeordneter Minister, so ruht sein Landtagsmandat. Es rückt der nächste Bewerber auf der Landesliste nach.

Gibt der Minister sein Amt auf, so wird er erneut Landtagsabgeordneter, sofern er nicht auf sein Mandat verzichtet. Er tritt an die Stelle des nachgerückten Bewerbers.

Zum Rechtsstaat gehört die Dreiteilung der Gewalten. Sie führt dazu, daß die Staatsgewalt nicht ungeteilt durch ein Organ, sondern durch drei eigenständige Gruppen von Organen ausgeübt wird. Zugleich ist dies eine Sicherung der Gewaltunterworfenen vor dem Machtmißbrauch durch ein Organ.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende